

AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2018 vom 1. Januar 2018

AI Gerichte, 2018-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_2018

FR: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2018 du 1 janvier 2018

IT: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2018 del 1 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Juni 1995 von 20% sowie ab 1. April 2004 von 30% zu. Ebenfalls seit 1. April 2004 erhält er eine Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit von monatlich Fr. 1'768.00.

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das Gestaltungsgebot sei nicht konkret im Gesetz verankert, sondern gehe aus den Ausführungen im Landschaftsmeindemandat 2012 hervor, welchem entnommen werden könne, dass der Ständekommission die Kompetenz zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien eingeräumt worden sei. Für Ökonomiebauten seien solche jedoch noch nicht erlassen worden. Auch aus dem neuen Leitbild könne nichts bezüglich Zulässigkeit einer Rundbogenhalle abgeleitet werden. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich mit der Einführung des neuen Baugesetzes im Jahr 2012 beabsichtigt hätte, dass Rundbogenhallen per se nicht bewilligungsfähig sein sollten, hätte er dies gesetzlich regeln können, was aber nicht der Fall sei. Es gebe demnach keine konkreten Vorgaben, dass gewisse Materialien und Farben nicht verwendet werden dürften. Grundsätzlich seien daher die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sowie Art. 6 VNH zu beachten. Die Vorinstanz unterlasse es weitgehend, auf den konkreten Einzelfall einzugehen bzw. sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen und eine Einordnung der Rundbogenhalle vorzunehmen. Vielmehr werde diese ohne weitere Ausführungen in die gleiche Kategorie wie eine feste Baute eingeteilt, womit sämtliche Anlagen und Bauten - selbst Silos, welche im Kanton Appenzell I.Rh. verbreitet seien - eine Holzverkleidung haben müssten. Eine Rundbogenhalle könne jedoch nicht mit einer festen Baute wie einem Stall verglichen werden, sondern deren Zweck und Ausgestal-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

95 - 98 tung nach eher mit einem Silo oder einem Unterstand, sei sie doch nicht komplett geschlossen, könne grundsätzlich wieder abgebaut werden und diene dem Schutz und Einlagerung von Futterballen. Herkömmliche Silos hätten im Siedlungsgebiet ebenfalls keine Holzverkleidung, sondern seien grün und rund. Die Rundbogenhalle entspreche diesen Kriterien. Zudem sei sie beim Hauptgebäude angesiedelt und füge sich in das Gesamtbild sehr wohl ein.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwidert, die Rundbogenhalle vermöge den auf dem Baugrundstück herrschenden besonders hohen Gestaltungsanforderungen in der Landschaftsschutzzone

nicht zu genügen. Die Fassadenverkleidung in Landschaftsschutzzonen müsse sich gemäss Art. 6 Abs. 3 VNH nach der herkömmlichen Bauart richten. Bei Fassaden an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet sei der Werkstoff Holz herkömmlich. Eine Rundbogenhalle mit Kunststoffhülle könne daher den hohen Gestaltungsanforderungen nicht genügen.

E. 1.3

In der Landwirtschaftszone darf eine Baute oder Anlage unter anderem nur bewilligt werden, wenn ihnen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Lenkender Massstab bei der Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen bilden dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und Art. 3 RPG (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, 2006, Art. 24 N 22). Nach Art. 1 und Art. 3 Abs. 2 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und die Landschaft geschützt werden und dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Für Bauten und Anlagen sind Standort und Gestaltung so zu wählen, dass das Bauwerk zu den prägenden Merkmalen der beanspruchten Landschaft in bewusste Beziehung tritt. Es wird nicht durchwegs diskretes Verbergen der Architektur oder gar konservative Formensprache verlangt; auch die Akzentuierung der Landschaft durch auffallende Werke oder das Setzen baulicher Schwerpunkte kann im Sinn des Grundsatzes liegen. Verpönt bleibt aber allemal der achtlose Landschaftskonsum. Dem Grundsatz lässt sich über ästhetische Generalklauseln im Baubewilligungsverfahren Nachachtung verschaffen. Empfindliche Landschaften werden in Schutzzonen nach Art. 17 RPG gewiesen oder durch Inventare im Sinne von Art. 5 NHG markiert (vgl. Tschannen, in: Aemisegger/Mor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, 2010, Art. 3 N 50).

Das gestützt auf das Raumplanungsgesetz erlassene kantonale Baugesetz vom 29. April 2012 konkretisiert die bundesrechtlich vorgegebenen Ziele und Planungsgrundsätze. So haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen, dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone (Art. 65 Abs. 1 BauG). Einer der Hauptpunkte der Totalrevision des Baugesetzes ist die Stärkung der Appenzeller Baukultur mit einem Wechsel vom Verunstaltungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gewesen (vgl. Landsgemeindemandat 2012, S. 151). Das Gestaltungsgebot stellt im Vergleich zum Verunstaltungsverbot die höchsten Anforderungen an die bauliche Gestaltung. Das Bauvorhaben ist einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie insbesondere die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 96 - 98

Situation, die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassade und des Dachs sowie der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur (Art. 65 Abs. 2 lit. b, f und g BauG). Herauszuarbeiten sind die typischen Merkmale der Umgebung, mit der das Bauvorhaben in einem gewissen Einklang stehen soll. Das Gestaltungsgebot soll verhindern, dass Bauvorhaben das charakteristische Erscheinungsbild durchbrechen oder stören (vgl. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts,

2001, S. 144 f.).

Erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild haben Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone, die der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente dient, zu genügen (Art. 5 VNH). Dabei sind unter anderem die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung und die Umgebungsgestaltung nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VHN).

E. 1.4

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist das Gestaltungsgebot konkret in Art. 65 Abs. 1 BauG geregelt, wonach sich Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen haben. Für ihre errichtete Rundbogenhalle in der Landschaftsschutzzone gelten gar die nach Art. 5 f. VNH aufgestellten erhöhten Anforderungen an die Einpassung ins Landschaftsbild. Die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Rundbogenhalle mit einer Dimension von je 8m Länge und Breite und 3m Höhe weist in ihrer Materialisierung (Kunststoff), ihrer Form (halbrund) und ihrer Farbgebung (künstliches Grün) keine herkömmliche Bauart auf. Damit berücksichtigt sie traditionelle Formen und Volumen der typischen Appenzeller Bauten nicht und nimmt Architektur oder Farbgebung der umliegenden Gebäude nicht auf. Bereits im Jahr 2006, als Bauten nach Art. 51 aBauG das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen durften (im Gegensatz zum heute gültigen Gestaltungsgebot der guten Gesamtwirkung), beurteilte das Kantonsgericht einen der vorliegend strittigen Rundbogenhalle sehr ähnlichen Unterstand für Vieh aus einem abgeschnittenen und um 90 Grad in die Horizontale gedrehten grünfarbigen Silogehäuse aus Glasfaserpolyester mit einem Ausmass von 11m Länge, 4,45m Breite und ca. 2.5m Höhe als nicht charakteristisch und typisch für die Landwirtschaftszone in Innerrhoden, welcher nicht in das Landschaftsbild passe, industriell wirke und damit ein unüblicher, störender Fremdkörper sei, dem jeglicher Bezug zur traditionellen Bauweise in der Innerrhoder Landwirtschaftszone fehle (vgl. Urteil V 7/06 des Kantonsgerichts vom 5. September 2006). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, die Halle sei durch Bäume verdeckt, zeigt auf, dass dieses alleine gerade keine gute Gesamtwirkung erzielt. Ebenfalls zielt auch der Vergleich der Beschwerdeführerin mit herkömmlichen freistehenden Futtersilos ins Leere, zumal heute bei Neu- und Umbauten Futterlager für Heu und Silofutter, eventuell Hochsilos, nicht mehr freistehend, sondern innerhalb des Stalls zu planen sind (vgl. Handbuch Einpassung und Gestaltung Landwirtschaftlicher Ökonomiebauten in Appenzell I.Rh., 2012, S. 13, S. 20 Nr. 1.2). Hinzu kommt, dass durch die halbrunde Form gegenüber der traditionellen rechteckigen Fläche einer Remise viel Kubatur ungenützt bleibt und somit zu einem unnötigen Land- und Landschaftsverbrauch führt. Die Rundbogenhalle passt sich somit nicht an die vorhandenen Gestaltungs- und Stilmerkmale eines Innerrhoder Bauernbetriebes an, ist in der Innerrhoder Streusiedlung, welche im Jahr 2015 von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz als Landschaft des Jahres - unter anderem wegen des beispielhaften planerischen Vorgehens dank eines schweiz-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

97 - 98 weit führenden Baugesetzes im Bereich der Gestaltung von Bauten im Streusiedlungsgebiet - ausgezeichnet worden ist, optisch fremd und passt insbesondere nicht in die empfindliche Landschaft, welche deshalb auch der Landschaftsschutzzone zugewiesen worden ist. Entsprechend erübrigt sich auch ein Erlass einer von der

Beschwerdeführerin geforderten Gestaltungsrichtlinie für Rundbogenhallen.

Die Baubewilligungsbehörde hat demnach ihr Ermessen mit ihrer Einschätzung, dass die Rundbogenhalle den hohen ästhetischen Anforderungen in der Landschaftsschutzzone nicht zu genügen vermöge, weder missbraucht oder überschritten, noch hat sie die anzuwendenden gesetzlichen Normen unrichtig angewendet. Die Rundbogenhalle widerspricht somit dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes, womit sie zu Recht nicht bewilligt worden ist. Es erübrigt sich deshalb, die Frage, ob die Rundbogenhalle für den Landwirtschaftsbetrieb der Beschwerdeführerin überhaupt notwendig ist, zu beantworten.

2.

E. 2

Die Suva verfügte am 7. Dezember 2016 monatliche Beiträge von Fr. 370.50 an die Hauspflege nach Art. 18 Abs. 1 UVV mit Wirkung ab 1. Januar 2016. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie einen Betrag von Fr. 683.80 an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person nach Art. 18 Abs. 2 UVV gewähre. Da auf Leistungen nach Art. 18 Abs. 2 UVV kein Rechtsanspruch bestehe, werde die Gewährung dieser Leistung nicht verfügt. Entsprechend sei eine Einsprache gegen die Gewährung dieser Leistungsart nicht möglich.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Obereggen ihre Geräte unter ehemaligen Silos oder anderen Bauten, die an ihre Rundbogenhalle erinnerten, lagern würden. Diese würden von den Behörden geduldet und akzeptiert, womit das Gestaltungsgebot im vorliegenden Fall willkürlich angewendet worden sei.

E. 2.2

Die Standeskommission hält dem entgegen, dass für keines der rundbogenhallenähnlichen Objekte, welche die Beschwerdeführerin anführe, je eine Baubewilligung erteilt worden sei.

E. 2.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Ausnahmsweise wird jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt, wenn die zu beurteilenden Fälle in den erheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen, dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zudem zu erkennen gibt, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_37/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 5.1). Das Rechtsgleichheitsgebot wird nur dann verletzt, wenn die gleiche Behörde rechtsungleich entscheidet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_1033/2010 vom 10. Juni 2011 E. 5.6.1).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Nutzern der von ihr angeführten drei Bauten. So zeigt sie nicht auf, dass diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit ihrer Rundbogenhalle vergleichbar sind – die grösste dieser

Bauten, nämlich diejenige auf der Parzelle 1283, liegt beispielsweise nicht in der Landschaftsschutzzone. Entsprechend kann keine generelle Praxis der Baukommission Obereggen, unzulässige Bauten in der Landschaftsschutzzone toleriert zu haben, erkannt werden. Auch liegen keine Hinweise vor, dass sie Bauten, welche mit der Rundbogenhalle vergleichbar wären, zukünftig in der Landschaftsschutzzone tolerieren wollte.

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 98 - 98

3.

E. 2.5

Schluss des Konkursverfahrens / Konkurswiderruf Mit dem Schluss des Konkursverfahrens endet die Verfügungsbefugnis des Konkursamts über noch nicht verwertete Aktiven der Konkursitin, womit deren Organ befugt ist, diese Aktiven zu liquidieren. Der Konkursrichter muss den Schuldner nicht darauf hinweisen, dass er den Konkurswiderruf beantragen kann.

Erwägungen:

I.

1. Mit Entscheid E 129-2017 vom 11. August 2017 erklärte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Einzelrichter das über die A. AG in Liquidation eröffnete Konkursverfahren als geschlossen.

2. Am 14. September 2017 reichte der Rechtsvertreter von B. und C. (folgend: Beschwerdeführer) gegen den Entscheid E 129-2017 Beschwerde ein und stellte die Rechtsbehelfen, der Entscheid des Bezirksgerichtspräsidenten vom 11. August 2017 betreffend Schluss des Konkursverfahrens sei aufzuheben und den Beschwerdeführern bzw. der konkursiten Gesellschaft sei die Gelegenheit einzuräumen, beim Bezirksgerichtspräsidenten ein Gesuch um Widerruf des Konkurses gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zu stellen.

Die Beschwerde bezwecke die rein formelle Wiederaufnahme des an und für sich abgeschlossenen Konkursverfahrens mit dem einzigen Zweck, einen Widerruf des Konkurses beantragen zu können.

Zur Begründung verwies der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer auf die gleichzeitig bei der Aufsichtsbehörde für SchKG eingereichte Beschwerdebegründung. In dieser führte er aus, dass die Beschwerdeführer die einzigen Aktionäre der A. AG seien. Der Beschwerdeführer B. sei ausserdem einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft gewesen. Gestützt auf diese Eigenschaften würden sich die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimieren. Den heute in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführern sei nur indirekt und Wochen nach dem massgebenden Geschehen bekannt geworden, dass das Verfahren über ihre Gesellschaft inzwischen abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführer hätten erwartet, über den Abschluss des Verfahrens vorgängig orientiert zu werden. Dass die Beschwerdeführer nicht über die Möglichkeit des Konkurswiderrufs belehrt worden seien und sie erst hinterher davon erfahren hätten, sei Grundlage der Beschwerde. Rechte von Gläubigern seien von einer Wiedereintragung der Gesellschaft im Handelsregister in keiner Weise betroffen, weshalb es keinerlei öffentliches Interesse daran gebe, dass der Konkurs bestehen bleibe und die Gesellschaft nicht mehr existiere.

3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. reichte am 16. Oktober 2017 eine Stellungnahme zur Beschwerde ein und beantragte Nichteintreten auf die Beschwerde.

4. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer nahm mit Schreiben vom 30. November 2017 Stellung. Da die Gläubiger der Gesellschaft und die Konkursverwaltung volle De-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

65 - 98 ckung für ihre Forderungen und Kosten bekommen hätten, sei der Schluss des Konkursverfahrens keine blosser Formalität, sondern eine den Aktionären der Gesellschaft zu eröffnende bevorstehende Verfügung, welche deren Rechte hätte tangieren können. Der Bezirksgerichtspräsident hätte die Aktionäre über die von ihm beabsichtigte Verfügung orientieren müssen. Da dies unterblieben sei, sei das rechtliche Gehör der Parteien verletzt worden.

Der Schluss des Konkursverfahrens setze voraus, dass das Konkursverfahren vollständig durchgeführt worden sei. Vorliegend seien noch nicht alle Gegenstände liquidiert worden. Die Konkursverwaltung halte in ihrer Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG fest, gemäss Einvernahmeprotokoll bestünden noch zwei Guthaben, welche jedoch vom Konkursamt nicht weiter verfolgt worden seien, da die angeblichen Schuldner im Ausland seien, weshalb diese Forderungen schwer einbringlich seien. Man habe daher am 11. Juni 2013 den Beschwerdeführer B. bevollmächtigt, diese zwei Guthaben im Namen der Konkursitin einzutreiben.

Mit dem Schluss des Konkursverfahrens ende die Existenz der Konkurs gegangenen Gesellschaft und damit auch die Aktivlegitimation, die fraglichen beiden Guthaben noch eintreiben zu können. Dem Beschwerdeführer B. seien zuvor die fraglichen Forderungen nicht abgetreten worden, sondern er sei nur berechtigt erklärt worden, im Namen der Konkursitin diese Forderungen einzutreiben. Von dieser Möglichkeit habe er bis heute nicht Gebrauch gemacht, wobei auf die Gründe dafür hier nicht eingegangen werden solle. Wenn nun die A. AG gelöscht sei, würden auch die dem Beschwerdeführer B. erteilten Vollmachten, die fraglichen Forderungen einzutreiben, enden. Es gebe niemanden mehr, der dafür aktivlegitimiert wäre. Zuerst also müsste eine Abtretung dieser Ansprüche erfolgen, was nur von einer existierenden Gesellschaft ausgehen könne, konkret durch die Konkursverwaltung als Liquidatorin. Bis das geschehen sei, sei das Verfahren nicht vollständig durchgeführt, da noch nicht alle Aktiven liquidiert worden seien.

Der Grundsatz, dass trotz Konkurses allfällig noch vorhandene Aktiven sollen eingetrieben werden können (beispielsweise auch bei Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven), sei auch vom Bundesgericht geschützt worden, indem es eine Einsprache gegen die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregisteramt mit dieser Begründung zugelassen habe.

Mit derselben Problematik befasse sich auch Art. 269 SchKG. Es gehe um nachträglich entdeckte Vermögenswerte, welche im Rahmen eines Nachkonkurses doch noch verwertet werden sollten. Nun bestehe hier kein Interesse der Konkursverwaltung, weitere Aktiven zu verwerten, weil es keine Gläubiger mehr mit offenen Forderungen gegen die Gesellschaft gebe. Nach der ratio legis von Art. 269 SchKG gehe es dort um Gläubigerinteressen, im vorliegenden Fall aber um die Interessen der Eigentümer der Konkurs gegangenen Gesellschaft. Auch ihre Interessen seien schützenswert, weshalb es in der gegebenen Konstellation sachgerecht sei, ohne Nachkonkurs durch Aufhebung der Schlussverfügung

des Bezirksgerichtspräsidenten die Konkursverwaltung als Liquidatorin wieder einzusetzen, um einzig den beiden Beschwerdeführern die Ansprüche der A. AG gegen D. und gegen E. abzutreten, ohne dafür überhaupt die Gesellschaft noch einmal im Handelsregister einzutragen.

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 66 - 98

Es seien keinerlei öffentliche oder Gläubigerinteressen tangiert, wenn die Beschwerdeführer, deren Konkurs gegangene Gesellschaft keine ungedeckten Gläubiger hinterlassen habe, die noch vorhandenen zwei Forderungen der A. AG im eigenen Namen einzutreiben versuchen, nachdem die Konkursverwaltung als Liquidatorin ihnen diese Ansprüche abgetreten habe.

Die Beschwerdeführer hätten tatsächlich geglaubt, sie kämen zu einem Totalverlust, in der Meinung, die pfandgesicherte Hypothekargläubigerin könne Verzugszinsen fordern, wie es scheinbar in Deutschland der Fall sei. Auch hätten sie geglaubt, das zwangsverwertete Auto sei zugunsten eines Arrestgläubigers verwertet worden und habe nicht zur Deckung der Konkursgläubiger gedient. Die Bekanntgabe des Steigerungsergebnisses habe für die Beschwerdeführer noch nicht bedeutet, dass sie einen Mehrerlös würden davontragen können. Sie hätten zu keiner Zeit die Möglichkeit gehabt, vorab auszurechnen, inwieweit aus der Zwangsvollstreckung noch ein Guthaben resultieren würde. Daher wäre es an der Konkursverwaltung gewesen, die Beschwerdeführer vorab über das Ergebnis aufzuklären und sie ausdrücklich auf die Möglichkeit des Konkurswiderrufs hinzuweisen. Leider sei das nicht geschehen.

Die Vernehmlassung der Konkursverwaltung vom 27. Oktober 2017 an die Aufsichtsbehörde SchKG verrate in Ziffer 7, dass Animositäten bestanden hätten. Das solle dem Konkursamt nicht verübelt werden. Die überlange Verfahrensdauer werde da und dort an den Nerven gezehrt haben, wofür der Beschwerdeführer B vielleicht seinen Anteil geleistet habe. Man müsse hier aber auch die grosse Tragik vor Augen führen, welche in diesem ganzen Konkursfall stecke. Der Beschwerdeführer B habe sehr viel Geld in ein Projekt investiert, mit dem er offenbar nicht vorwärts komme oder jedenfalls noch keine Früchte davontrage. Als Folge dieses Engagements verliere er im Konkurs ein Einfamilienhaus in Zeiten enorm steigender Grundstückspreise, wobei aus der Verwertung einige hunderttausend Franken weniger resultieren würden als er in dieses Grundstück investiert hätte. Ausserdem sei seine Gesellschaft über längere Zeit übermässig besteuert worden, was zu deren Niedergang beigetragen habe. Vor diesem Hintergrund müsse auch Verständnis für den Widerstand aufgebracht werden, den die Beschwerdeführer in diesem Verfahren geleistet hätten. Es dürfe nicht darum gehen, die Beschwerdeführer nun dafür abzustrafen, dass sie alles daran gesetzt hätte, die Wegnahme des Grundeigentums zu verhindern.

Die Beschwerde sei also gutzuheissen, die Schlussverfügung des Bezirksgerichtspräsidenten aufzuheben und der Konkursverwaltung dadurch zu ermöglichen, den Beschwerdeführern die genannten zwei Forderungen als Liquidatoren der A. AG abzutreten, um hiernach das Verfahren wieder zu schliessen. Jedenfalls hätten sie ohne jede Begründung einen Rechtsanspruch auf Widerruf des Konkurses gehabt, hätten sie rechtzeitig diesen Antrag gestellt. Es gebe nun in der Tat kein Interesse, ihnen in dieser Konstellation dies heute zu versagen.

5.

E. 2.6

Rückforderung von Wohnbausanierungsbeiträgen Das Meliorationsamt hat im Jahr 2015 die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers überprüft, jedoch erst im Jahr 2017 gestützt darauf eine Teilrückerstattung der dem Beschwerdeführer ausbezahlten Wohnbausanierungsbeiträge verfügt. Da der Anspruch einer einjährigen Verjährungsfrist ab Kenntnis unterliegt, ist der vorliegende Rückerstattungsanspruch verjährt.

Erwägungen:

I.

1. Im Dezember 1996 ersuchte das Ehepaar A. und B. beim Meliorationsamt und beim Bundesamt für Wohnungswesen um Finanzhilfe für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y.

A. und B. wurde vom Bundesamt für Wohnungswesen ein Bundesbeitrag von Fr. 135'000.00, von der Standeskommission ein Kantonsbeitrag von Fr. 42'000.00 sowie vom Bezirk X. ein Bezirksbeitrag von Fr. 33'000.00 gewährt. Insgesamt erhielten A. und B. für die Wohnbausanierung der Liegenschaft Y. einen Beitrag von Fr. 210'000.00.

2. Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 stellte das Meliorationsamt B. die Rückforderung von Fr. 112'000.00 in Aussicht. Es begründet dies damit, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass in diesen Jahren die Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen durch die Bewohnerschaft überschritten worden seien. Seit der Auszahlung der Beiträge im Jahr 1999 seien nun bis 2013 14 Jahre vergangen. Die Rückforderung betrage daher 16/30 der Finanzhilfen. Das Meliorationsamt führt weiter aus, dass B., bevor die Standeskommission über die Rückforderung der Kantons- und Bezirksbeiträge beschliesse und die Angelegenheit zur Rückforderung der Bundesbeiträge an das Bundesamt für Wohnungswesen weitergeleitet werde, das rechtliche Gehör gewährt werde.

3. Mit Schreiben vom 28. August 2017 nahm der Rechtsvertreter von B. Stellung zum in Aussicht gestellten Rückforderungsbegehren.

4. Mit Entscheid vom 2. Oktober 2017 (Prot. Nr. 985) beschloss die Standeskommission, dass B. verpflichtet werde, in Bezug auf die Wohnbausanierung Y. einen Betrag von Fr. 20'000.00 an Bezirks- und Kantonsbeiträgen zurückzuzahlen. (...)

5. Gegen diesen Entscheid erhob der Rechtsvertreter von B. (folgend: Beschwerdeführer) am 7. November 2017 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Entscheides sowie einen Verzicht auf die Rückerstattung der Wohnbausanierungsbeiträge.

(...)

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

71 - 98 III.

1.

E. 2.7

Provisorische Rechtsöffnung Glaubhaftmachung einer zur Verrechnung gebrachten Gegenforderung einer Darlehensschuld (Art. 82 SchKG);

Erwägungen:

I.

1. A. bestätigte am 20. Januar 2015 mit seiner Unterschrift, dass er von B. ein zinsloses Privat-Darlehen in der Höhe von EUR 18'000.00, rückzahlbar bis 30. April 2015, erhalten hat.

2. Mit Schreiben vom 28. April 2017 forderte B. A. auf, den Betrag von EUR 18'000.00 bis am 15. Mai 2017 zurückzubezahlen.

3. A. teilte B. mit Mail vom 2. Mai 2017 mit, dass er ihm das Darlehen inkl. Zinsen selbstverständlich zurückzahlen werde. Gleichzeitig fragte er betreffend des Vorgehens bezüglich der Zahlungen der Honorierung betreffend Objekt 15002/X. für die Aufwendungen für Planungsarbeiten von Fr. 39'191.00 inkl. MWST nach.

4. Am 1. Juni 2017 sandte die C. AG, deren Geschäftsführer A. ist, an D. zuhanden Herr B. eine Rechnung für Architektur-Honorare über Fr. 39'191.85 für das Objekt 15002/X. (Bauherr: D.).

5. Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 sandte B. der C. AG deren Rechnungen vom 1. Juni 2017 wieder zurück. Eine Adresse D. gebe es ebenso wenig wie eine Firma oder eine sonstige juristische Person gleichen Namens, D. sei eine Internetplattform bzw. eine Homepage, wo die Objekte angeboten würden, die einen Zusammenhang mit diesem Begriff hätten. Die Rechnungen seien völlig unberechtigt. Ausgangslage für die sogenannten Entwürfe der Villen sei die Neugründung seiner Firma im Februar 2015 und eine Besprechung im Büro der C. AG mit A. gewesen, wo es um eine künftige Zusammenarbeit in dem Sinne gegangen sei, dass C. AG Entwürfe zur Verfügung stelle, die über seine Firma verkauft werden sollten. Im Sinne dieser Zusammenarbeitsvereinbarung und damit zum Zweck der Verkaufsförderung habe er auf eigene Rechnung die Visualisierung für zwei der Villen in Auftrag gegeben. Bauherr und Auftraggeber für den Bau einer solchen Villa und Vertragspartner des Architekten sollte sodann eine Drittperson – also ein Kunde – sein. Also weder B. noch seine Firma. Ein separates Honorar für Entwürfe oder Skizzen sei niemals vereinbart worden, sonst hätten beide Parteien wohl eine entsprechende Auftragsvereinbarung schriftlich abgeschlossen. Dies sei ebenfalls nie Gegenstand von Erörterungen gewesen.

6. Die C. AG trat am 28. Juni 2017 A. die Forderung aus der Honorar-Rechnung vom 1. Juni 2017 an D., deren Schuldner der Bauherr und Besteller B. sei, einen Teilbetrag in Höhe von insgesamt Fr. 25'000.00 ab.

7. A. teilte B. mit Einschreiben vom 28. Juni 2017 mit, dass ihm gemäss Erklärung vom 28. Juni 2017 die C. AG eine Forderung gegen B. in der Höhe von Fr. 25'000.00 abge-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

75 - 98 treten habe, welche dieser aus Teilen einer Honorarforderung betreffend einen Planungsvertrag, den B. mit der C. AG als Besteller und Bauherr abgeschlossen habe, zustehe. Gleichzeitig mache er in Anwendung von Art. 120 OR die Verrechnung dieser an ihn abgetretenen Forderung über Fr. 25'000.00 mit seiner persönlichen Darlehensschuld in Höhe von EUR 18'000.00 (zuzüglich Zinsen) geltend. Unter Berücksichtigung des Wechselkurses gelte das Darlehen als verzinst zurückbezahlt.

8. B. reichte beim Betreibungsamt Appenzell gegen A. ein Betreibungsbegehren ein. Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Appenzell in der Betreibung Nr. Y. vom 2.

Februar 2018 für das Privat-Darlehen vom 20. Januar 2015 über den Betrag von Fr. 20'819.70 nebst Zins zu 5% seit 16. Mai 2017 erhob A. am 5. Februar 2018 Rechtsvorschlag.

9.

E. 2.8

Leistungen der Unfallversicherung bei Rotatorenmanschettenruptur Indizien für eine traumatische Rotatorenmanschettenläsion sind fehlende Schulterbeschwerden bis zum Sturz beim Langlaufen, medizinische Behandlung in enger zeitlicher Korrelation zum Sturz, ärztliche Befunde, welche gegen grössere degenerative Veränderungen sprechen sowie Beschwerdefreiheit nach knapp vier Monaten nach dem Sturz. Der Unfallversicherung gelang es nicht, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die Sehnenrisse vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Art. 6 Abs. 2 lit. f. UVG). Erwägungen:

I.

1. A., Jahrgang 1964, ist durch ihre Arbeitgeberin obligatorisch bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG gegen Unfälle versichert. Nach einem Sturz beim Langlaufen am 25. Dezember 2017 litt sie unter Schmerzen und Bewegungseinschränkung in der rechten Schulter.

2. Am 28. Dezember 2017 begab sie sich in ärztliche Behandlung zu Dr. med. B., Facharzt für Orthopädie und Traumatologie. Gleichentags meldete die Arbeitgeberin von A. der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG den Bagatellunfall.

3. Am 4. Januar 2018 meldete Dr. med. B. A. zu einem Arthro-MRI der rechten Schulter an, welches am 10. Januar 2018 in der Radiologie Nordost, Diagnosezentrum St.Gallen, erstellt wurde.

4. Am 23. Januar 2018 führte Dr. med. B. bei A. eine Rotatorenmanschettenrekonstruktion (Supraspinatus [SSP]- und Subscapularis [SSC]-Sehne) durch.

5. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG teilte A. mit Schreiben vom 9. Februar 2018 mit, im Arthro-MRI habe eine traumatische Veränderung ausgeschlossen werden können. Jedoch werde eine fortgeschrittene degenerative Veränderung nachgewiesen, welche nicht unfallkausal sei. Der Status quo sine sei am 10. Januar 2018 erreicht worden. Die Beschwerden stünden danach nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 25. Dezember 2017. Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen ab dem 11. Januar 2018 müsse aufgrund dieser Ausführungen abgelehnt werden.

6. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 teilte A. der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit, dass sie mit deren Schreiben vom 9. Februar nicht einverstanden sei, da ihre Beschwerden und die Verletzungen klar mit dem Unfall zusammenhängen würden.

7. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG lehnte mit Verfügung vom 22. Februar 2018 einen Anspruch auf Versicherungsleistungen ab dem 11. Januar 2018 ab.

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 84 - 98

8. Gegen diese Verfügung erhob die SWICA, die Krankenversicherung der Beschwerdeführerin, am 7. März 2018 Einsprache, mit dem Antrag, dass die Kosten weiterhin durch die Unfallversicherung zu übernehmen seien.

9. A. erhob am 13. März 2018 Einsprache gegen die Verfügung der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und beantragte, dass diese die Kosten für die Folgen ihres Unfalles am 25. Dezember 2017 weiterhin übernehme.

10. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG wies die Einsprachen von A. und der SWICA Krankenversicherung AG mit Entscheid vom 4. Juni 2018 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass A. am 25. Dezember 2017 beim Langlaufen in Gonten auf die ausgestreckten Arme gestürzt sei. Unbestritten sei, dass die Kontusion der Schulter vorübergehende prellungsbedingte Beschwerden nach sich gezogen haben möge. Sie habe einen Leistungsanspruch ab den 11. Januar 2018 abgelehnt, da die Beschwerden seither nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 25. Dezember 2017 stünden. Sie habe ihren Entscheid auf die Beurteilung ihres beratenden Arztes Dr. C. gestützt, welcher zum Entschluss gekommen sei, dass anhand des Arthro-MRI eine traumatische Veränderung ausgeschlossen werden könne. Vielmehr seien fortgeschrittene degenerative Veränderungen nachgewiesen, welche nicht unfallkausal seien. Für die Annahme einer unfallbedingten Sehnenruptur bedürfe es nach herrschender Lehre, vorbehaltlich Luxationen oder Schnittverletzungen, stets einer Anspannung der entsprechenden Muskulatur mit Anspannung der betreffenden Sehne sowie einer abrupten und heftigen, exzentrischen Belastung in die Gegenrichtung, zu deren Bewegung die fragliche Sehne diene. Der beschriebene Bewegungsmechanismus wäre daher kaum als Ursache geeignet gewesen, selbst wenn es dabei zu einer Distorsion des Armes in eine Richtung komme, je gleichzeitig Totalrupturen verschiedener Sehnen hervorzurufen. Schon daraus erhelle, dass zwangsläufig erhebliche Vorzustände vorgelegen hätten. Darüber hinaus bestünden klare Hinweise für unfallfremde Faktoren. Das MRI habe u.a. ergeben, dass ein morphologisch nach unten abgewinkeltes Acromion vom Typ II nach Bigliani vorgelegen habe, was selbsterklärend mit einem entsprechenden subacromialen Engpass einhergehe. Ein solcher ziehe in intrinsisch-vaskulärer Hinsicht regelmässig eine Minderdurchblutung der darunter verlaufenden SSP-Sehne nach sich, während es in extrinsischer Hinsicht zu einem chronischen Abscheuern derselben im ansatznahen Bereich, dem sog. Impingement, komme. Dadurch komme es, gerade bei sportlicher Belastung, zusehends zu degenerativen Veränderungen bzw. Verschleisserscheinungen. Anhand eines solchen Zustands liessen sich die Rupturen problemlos auf unfallfremde Weise erklären. Was die fraglichen Sehnen anbelange, habe sich im MRI vom 10. Januar 2018 zusammenfassend kein Anhaltspunkt für frische Läsionen gefunden. Vielmehr zeigten sich ausschliesslich noch degenerative Veränderungen.

11. Gegen den Einspracheentscheid der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG reichte die Rechtsvertreterin von A. (folgend: Beschwerdeführerin) am 4. Juli 2018 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2018 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen.

(...)

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

85 - 98 III.

1.

E. 2.9

BauG-Beschwerde (Landschaftsschutz) Eine Rundbogenhalle mit grüner Kunststoffhülle und einer Dimension von je 8 Metern Länge und Breite und 3 Metern Höhe in der Landschaftsschutzzone und im Streusiedlungsgebiet widerspricht dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes und führt zu unnötigem Land- und Landschaftsverbrauch (Art. 1, 3 und 17 RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG, Art. 5 VNH).

Erwägungen:

I.

1. A. reichte beim Bezirk Oberegg am 11. Juli 2017 ein nachträgliches Baugesuch für den erstellten Unterstand (Rundbogenhalle) auf der Parzelle Nr. X. ein.

2. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Gesamtentscheid vom 6. Oktober 2017 das Gesuch von A. um nachträgliche Bewilligung einer Rundbogenhalle ab und forderte die Baubewilligungsbehörde auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme zu verfügen.

Es begründete diesen Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass der Baute überwiegende Interessen gemäss Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV entgegenstehen würden. Die Baute stehe in einer Zone, welche von einer Landschaftsschutzzone überlagert werde. In Landschaftsschutzonen hätten Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 6 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, mit welchen sich Rundbogenhallen nicht vereinbaren liessen. Sie würden nicht der herkömmlichen Bauart und der Materialisierung (Kunststoff) entsprechen, Form (halbrund) und die Farbgebung (künstliches Grün) verunmöglichten die Einhaltung erhöhter Anforderungen. Für die Rundbogenhalle könne daher aus Natur- und Landschaftsschutzgründen keine Bewilligung erteilt werden.

Nachdem die Rundbogenhalle ohne Bewilligung erstellt worden sei und die Baute auch nachträglich, da sie materiell rechtswidrig sei, nicht bewilligt werden könne, sei die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen. Vorliegend widerspreche die erstellte Rundbogenhalle der Raumplanungsgesetzgebung und der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (VNH). In Anbetracht dieser Gesetzesverletzung und der präjudiziellen Wirkung sei das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes gross und rechtfertige den geringfügigen Schaden, der der Gesuchstellerin durch den Rückbau entstehe. Einerseits seien Rundbogenhallen demontierbar, andererseits wiederverwertbar und somit verkäuflich. Die Bauherrschaft hätte zudem wissen müssen, dass jegliche Baute bewilligungspflichtig sei. Da weder von Seiten Kanton noch Bezirk eine mündliche Baubewilligung erteilt worden sei, verstosse der Abbruchbefehl auch nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

3. Die Baukommission Oberegg lehnte mit ihrem Entscheid vom 12. Oktober 2017 das nachträgliche Baugesuch für den Unterstand (Rundbogenhalle) ab und entschied in Ziffer 3.2, der Rückbau habe bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.

4. Gegen den Entscheid der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 erhob A. am 23. Oktober 2017 Rekurs bei der Stadeskommission Appenzell I.Rh.

5. Die Standeskommission fällte am 8. Mai 2018 folgenden Rekursentscheid:

«1. Der Rekurs von A. vom 23. Oktober 2017 gegen die Verfügung der Baukommission Obereggen vom 12. Oktober 2017 und den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltschieds vom 6. Oktober 2017 wird abgewiesen.

2. Ziff. 3.2 der Verfügung der Baukommission Obereggen vom 12. Oktober 2017 wird aufgehoben. A. wird verpflichtet, die Rundbogenhalle auf der Parzelle Nr. X. innert drei Monaten seit Rechtskraft dieses Entscheids zu entfernen.

(...)».

Den Entscheid begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Rundbogenhalle, welche ausserhalb der Bauzone aufgestellt worden sei, nach Art. 65 Abs. 1 BauG besonders hohen Anforderungen an die Gesamtwirkung zu genügen habe. Bei der Beurteilung dieser Gesamtwirkung im vorliegenden Fall komme dem Landschaftsschutz grosse Bedeutung zu. Das Baugesetz lege bereits im Zweckartikel fest, dass die Landschaft in ihrer appenzellischen Eigenart zu schützen sei (Art. 1 Abs. 4 BauG). Weiter gebe der Richtplan vor, dass Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erhalten seien. Die Rundbogenhalle liege schliesslich in der Landschaftsschutzzone. Diese Zone diene der Erhaltung des Landschaftsbilds und der sie prägenden Elemente; Bauten müssten deshalb erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild genügen und die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung hätten sich nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 5 f. VNH). Die in Art. 65 BauG und Art. 6 VNH enthaltenen ästhetischen Generalklauseln würden im vorliegenden Fall eine vorzügliche Einordnung der Baute in die Umgebungsgebiete. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Rundbogenhallen liessen sich nicht mit den Anforderungen vereinbaren, die Bauten in Landschaftsschutzzonen erfüllen müssten. Die Kunststoffhülle der Rundbogenhalle widerspreche dem Gebot, dass sich die Fassadenverkleidung nach der herkömmlichen Bauart zu richten habe (Art. 6 Abs. 2 VNH). Herkömmlich seien an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet Holzverkleidungen, an den wetterzugewandten Fassaden zum Teil Eternitschirme. Die Rundbogenhalle genüge auch den ausserhalb der Bauzone erhöhten Anforderungen an die Gestaltung der Baute nicht (Art. 65 BauG). Eine halbrund geformte Halle mit Metallgerüst und grüner Kunststoffhülle erziele in einer Gegend mit traditionellen, oft naturbelassenen Holzbauten, denen runde Formen fremd seien, keine besonders gute Gesamtwirkung. Das natürliche Material Holz unterscheide sich erheblich (optischer Eindruck, Verwitterung) von künstlich und industriell geschaffenen Material wie der Folie, mit der die Rundbogenhalle bespannt sei. Die Rundbogenhalle werde vom Durchschnittsbetrachter bereits aufgrund der Materialwahl in der Streusiedlungslandschaft als fremd empfunden. Runde Formen würden sich bei Bauten in der appenzellischen Landschaft kaum finden. Die Landwirtschaftszone sei vielmehr durch Wohn- und Ökonomiebauten mit Giebeldächern gekennzeichnet. Solche Bauten würden vom Durchschnittsbetrachter als Ausdruck der herkömmlichen und überlieferten landwirtschaftlichen Baukultur wahrgenommen. Die Rundbogenhalle vertrage sich nicht mit diesen Bauten.

Die Rundbogenhalle sei in einer Landschaftsschutzzone errichtet worden, wo der Gesetzgeber ausdrücklich die Verwendung der herkömmlichen Materialien verlange. Eine Baute mit Kunststoffhülle entspreche dieser Vorgabe nicht. Die Rundbogenhalle könne nicht als klein bezeichnet werden, habe sie doch eine Grundfläche von mehr als 8m x 8m und sei sie mehr als 3m hoch. Ebenso wenig sei sie unauffällig, denn ihre Aussenhülle sei grün, und die umliegenden, rund 15m bis 20m entfernt liegenden Gebäude seien mit Holz oder hellen Eternitschindeln verkleidet. Nach den Fotos der Rundbogenhalle in den Vorakten des Bau- und Umweltdepartements stimme der Grünton des Wieslands nicht annähernd mit jenem der Rundbogenhalle überein. Am ehesten passe die Rundbogenhalle von der Form wie von der Farbe her zum Silo, der westlich hinter dem Gebäude Nr. Y stehe, ohne dass allerdings zwischen Rundbogenhalle und Silo eine Sichtverbindung bestünde. Den hohen ästhetischen Anforderungen ausserhalb der Bauzone in der Landschaftsschutzzone würden weder die Rundbogenhalle noch der Silo zu genügen vermögen. Schliesslich trage der Umstand, dass die Rundbogenhalle unter Obstbäumen platziert worden sei, keineswegs dazu bei, dass sie sich harmonisch ins Landschaftsbild einfügen würde, werde doch durch Obstbäume einzig die Sicht auf die Rundbogenhalle von oben verdeckt, nicht aber die übliche Perspektive, die sich einem Betrachter auf dem Terrain eröffne. Und selbst von oben würden Obstbäume, da sie die Blätter im Herbst fallen liessen, im Winter keinen Sichtschutz bieten.

Der Rundbogenhalle stünden damit öffentliche Interessen entgegen, nämlich das Interesse am Landschaftsschutz und das Interesse an der besonders guten ästhetischen Wirkung, welche die Baute erzielen sollte, aber nicht erziele. Das Bau- und Umweltdepartement habe der Rekurrentin damit zu Recht die Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für die Rundbogenhalle verweigert.

Eine nachträgliche Bewilligung könne nicht erteilt werden. Bei der Rundbogenhalle könne damit nicht von einer geringfügigen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gesprochen werden. Die Rekurrentin müsse in Kauf nehmen, dass die Baukommission zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands ein erhöhtes Gewicht beimesse. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet stelle eines der grundlegendsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar. Im Streit liege eine nicht zonenkonforme Baute, die ohne Bewilligung erstellt worden sei. Sie liege ausserhalb der Bauzone, wo Bauten nicht erstellt werden sollten. Die Anlage widerspreche damit gewichtigen Interessen der Raumplanung. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit frage sich, ob der vom Bau- und Umweltdepartement geforderte Rückbau erforderlich sei, um die auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Grundsätze zu wahren. Nachdem die Baute gänzlich ohne Bewilligung erstellt worden sei, die Umgebung durch die Rundbogenhalle stark umgestaltet werde, und dafür keine Bewilligung erteilt werden könne, lasse sich ein mit den zentralen Anliegen des Raumplanungsrechts im Einklang stehender Zustand grundsätzlich nicht ohne die vollständige Wiederherstellung herbeiführen.

Als private Interessen stünden dem Totalabbruch auf Seiten der Rekurrentin einzig finanzielle Interessen entgegen. Sie habe die Baukosten im Baugesuch auf unter Fr. 10'000.00 beziffert. Hinzu kämen die Abbruchkosten. Immerhin könne die Rundbogenhalle wiederverwendet und daher veräussert werden. Die Kosten für die Wiederherstellung dürften sich daher im Rahmen von einigen Tausend Franken bewegen. Die

Rekurrentin habe die Erstellungskosten allerdings in Kenntnis der Bewilligungslosigkeit und damit auf eigenes Risiko investiert. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone habe besonderes Gewicht. Unter diesen Umständen würden die privaten, primär finanziellen Interessen an der Beibehaltung der Halle die öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung bei Weitem nicht aufwiegen. Denn nach der Rechtsprechung sei ein Abbruch auch dann nicht unverhältnismässig, wenn die Kosten sehr hoch seien. Wäge man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweise sich die vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Rückbau der Rundbogenhalle; Bodenwiederherstellung) als verhältnismässig.

Die Baukommission Obereggen habe in ihrer Verfügung für den Rückbau der Rundbogenhalle eine Frist bis 30. April 2018 festgelegt. Diese Frist sei bereits abgelaufen. Der Rekurrentin sei daher eine neue Frist für den Rückbau der Rundbogenhalle zu setzen. Sie habe die Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheides zu entfernen.

6. Am 22. Juni 2018 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) eine Beschwerdeschrift gegen den Rekursentscheid der Stadeskommission mit den Rechtsbegehren, der Rekursentscheid, die Verfügung der Baukommission Obereggen vom 12. Oktober 2017 und der Gesamtentscheid für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone des Bau- und Umweltsdepartements vom 6. Oktober 2017 seien aufzuheben und das Baugesuch sei zur Neuurteilung zurückzuweisen.

(...)

III.

1.

E. 3

Der Rechtsvertreter von A. erhob mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 Einsprache gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2016 und beantragte eine Nachfrist zur Begründung der Einsprache nach erfolgter Einsichtnahme des gleichzeitig eingeforderten UV-Dossiers.

E. 3.1

Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Entfernung der Rundbogenhalle bedeutet eine Eigentumsbeschränkung und ist nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).

E. 3.2

Die gesetzliche Grundlage der Wiederherstellung findet sich in Art. 88 Abs. 1 BauG: Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung erstellt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Gewichtige öffentliche Interessen stellen der Landschaftsschutz und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet dar. Werden widerrechtlich errichtete, dem RPG widersprechende Bauten nicht beseitigt, sondern auf unabsehbare Zeit geduldet, so wird dieser

Grundsatz unterminiert und rechtswidriges Verhalten belohnt. Formell rechtswidriges Verhalten, die nachträglich nicht bewilligt werden können, müssen deshalb grundsätzlich beseitigt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 E. 4.1 und 1C_529/2012 vom 29. Januar 2013 E. 6.2).

Vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit hält ein Grundrechtseingriff stand, wenn er zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht. Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_561/2012 E. 4.1).

E. 3.3

Die Rundbogenhalle, für welche zu Recht keine Baubewilligung erteilt worden ist, widerspricht dem gewichtigen Interesse der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet und des Landschaftsschutzes und weicht massgeblich von den gesetzlichen Bestimmungen des BauG und der VNH ab. Als privates Interesse erwähnt die Beschwerdeführerin einzig ihre finanziellen Aufwendungen. Sie beziffert die entstandenen Baukosten unter Fr. 10'000.00 zuzüglich allfälliger Abbruchkosten. Die Rundbogenhalle kann jedoch andernorts wiederverwendet und folglich verkauft werden, womit die finanzielle Aufwendung für den Rückbau gering ausfällt. Die Interessen der Beschwerdeführerin vermögen somit das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des bisherigen Zustands in der Landschaftsschutzzone nicht zu überwiegen, womit die vollständige Beseitigung der Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheids verhältnismässig ist.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 14-2018 vom 4. Dezember 2018

E. 3.4

Das Meliorationsamt führt in seinem Schreiben vom 4. Juli 2017 aus, dass im Jahr 2015 eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers für die Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückerstattungspflicht gegeben seien. Damit hatte das Meliorationsamt bereits im Jahr 2015 (resp. spätestens am 31. Dezember 2015) Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch des Bezirks, des Kantons und des Bundes. Das Meliorationsamt stellte die Rückerstattung jedoch erstmals am 4. Juli 2017 und somit mithin weit mehr als ein Jahr später in Aussicht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die einjährige, relative Verjährungsfrist gemäss Art. 14 VWBG abgelaufen und der Rückerstattungsanspruch ist verjährt.

E. 3.5

Aufgrund der eingetretenen Verjährung kann vorliegend offen bleiben, ob die Standeskommission überhaupt für die Entscheidung über die Rückerstattung der Bezirksbeiträge zuständig wäre. Auch die Voraussetzungen und Höhe der Rückforderung müssen zufolge Verjährung nicht mehr geprüft werden.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 14-2017 vom 15. Mai 2018

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 74 - 98

E. 4

Am 23. Januar 2017 reichte der Rechtsvertreter von A. die Einsprachebegründung ein.

E. 4.1

Das Unfallereignis schilderte die Beschwerdeführerin dahingehend, als dass es ihr auf ihrer zweiten Langlauf-Runde auf der eisglatten und harten Loipe in Gonten bei der Ab-fahrt die Skier auseinandergezogen habe und sie nach vorne gestürzt sei, wobei sie in beiden Händen Langlaufstöcke gehalten habe. Sie habe sich mit den Armen auffangen wollen. Beim Aufprall auf die harte Piste hätte sie einen Ruck in ihrer Schulter gespürt. Beim Aufstehen habe sie die Stöcke nicht mehr benutzen können, da ihre rechte Schulter stark schmerzte.

Dass die Beschwerdeführerin, wie dies ihr behandelnder Arzt Dr. med. B. in seinem Bericht vom 28. Dezember 2017 angegeben hat, auf die ausgestreckten Arme gefallen sein solle, wird von der Beschwerdeführerin bestritten. Ob dieser angegebene Unfall-hergang bei einem Sturz beim Langlaufen wegen der an den Händen fixierten Stöcke überhaupt wahrscheinlich ist, wird bezweifelt, zumal dabei ungeplante Reflexbewegun-gen auftreten und durch die Stöcke zusätzliche äussere Einwirkungen auf den Körper geschehen können. Das konkrete Unfallereignis lässt sich jedenfalls nicht mehr rekon-struieren. Entsprechend darf nicht von einem konkreten Unfallhergang auf die Verlet-zungsart geschlossen werden, wie dies Dr. med. C. in seiner Stellungnahme vom

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie hätte bis zum Unfallereignis vom 25. De-zember 2017 keine Schulterbeschwerden gehabt und habe regelmässig Sport zur Vor-beugung betrieben. Am Vortag des Unfalls sei sie mit ihrem Ehemann zum Beispiel auf einer Skitour gewesen. Sie hätte ihre Schulter immer gut bewegen können. Diese An-gabe bestätigte Dr. med. E., mit Schreiben vom 26. Februar 2018, in welchem sie aus-führte, dass die Beschwerdeführerin wegen Schulterschmerzen nie in ärztlicher Be-handlung gewesen sei. Seit Start der Gemeinschaftspraxis am 1. November 2016

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 88 - 98

seien keine Schulterschmerzen dokumentiert. Auch in den Akten des früheren und in-zwischen pensionierten Hausarztes Dr. med. F. seien im Zeitraum von 1996 bis Okto-ber 2016 keine Schulterschmerzen dokumentiert. Diese Angaben sind plausibel, zumal die Beschwerdeführerin am 25. Dezember 2017 eine zweite Langlaufrunde von 4 km anhängte, was bei vorbestehend gerissenen Sehnen im Schultergelenk kaum möglich gewesen wäre. Zu dieser Auffassung gelangte letztlich auch die Beschwerdegegnerin selbst, äusserte sie doch ihr Erstaunen, dass man bei Vorbestehen diverser Rupturen noch Langlaufen gehen würde. Der Beschwerdegegnerin gelang es jedenfalls nicht, Beweise zu vorbestehenden Schulterbeschwerden vorzulegen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin begab sich am dritten Tag nach dem Sturz in ärztliche Be-handlung. Dr. med. B. stellte eine deutliche Kraftminderung beim Belly press-Test und schmerzhafter Palm up-Test sowie Impingement-Tests fest. Die Beschwerdeführerin gab

an, sie sei trotz den Beschwerden zwischen Weihnachten und Neujahr zur Arbeit gegangen, sie hätte während der Arbeit ihre Hand jedoch nicht aktiv von der Maus zur Tastatur bewegen können, sondern hätte hierzu die linke Hand zur Hilfe nehmen müssen. Auch habe sie beim Weihnachtsfest mit der Familie mit der rechten Hand kaum ein Glas halten können. Nach Angaben von Dr. med. B. in seinem Bericht vom 4. Januar 2018 hätten sich die Beschwerden verbessert, die Kraft sei jedoch deutlich vermindert geblieben, weshalb es zur Anmeldung eines Arthro-MRI und nach knapp einem Monat zur Operation kam. Die medizinische Behandlung stand somit in einer engen zeitlichen Korrelation zum Sturz.

E. 4.4

Dem MRI-Bericht vom 10. Januar 2018 können folgende Befunde entnommen werden, welche gegen grössere degenerative Veränderungen sprechen: Altersentsprechend reguläre Darstellung des AC-Gelenkes, reguläre Darstellung des ventralen sowie dorsalen Labrums, ordentlicher Knorpelüberzug des Humeruskopfes, normale Trochik der Rotatorenmuskulatur, ordentliche Trochik der Rotatorenmuskulatur und intaktes AC-Gelenk.

Auch Dr. med. G. bezieht sich in seinem Bericht vom 7. März 2018 an die SWICA auf den schriftlichen MRI-Befund, in welchem von einer Desinsertionsverletzung der Supraspinatus- und der Infraspinatussehne, einer höhergradigen Partialruptur der Subscapularissehne sowie von einer posttraumatischen Rotatorenintervalläsion mit Verlagerung der langen Bicepssehne nach medial die Rede sei, welches allesamt traumatische Veränderungen seien. Auch die fehlenden Atrophiezeichen der Rotatorenmuskulatur sprächen gegen eine vorbestehende Läsion der Rotatorenmanschette. Es seien im Weiteren keine arthrotischen Veränderungen am Schultergelenk beschrieben worden.

E. 4.5

Dr. med. B. hielt im Operationsbericht vom 24. Januar 2018 die Operationsdiagnose Distorsion Schulter rechts nach Sturz am 25. Dezember 2017, transmurale SSP-Sehnenruptur mit Retraktion sowie Partialruptur der SSC-Sehne mit medialer Subluxation der langen Bizepssehne fest. Er führte eine Schulterarthroskopie rechts, eine offene Acromioplastik, eine Rotatorenmanschettenrekonstruktion (SSP, SSC) sowie eine Bicepstenodese durch. Bei der Arthroskopie stellte er fest, dass glenohumeral gute Knorpelverhältnisse vorliegen würden. Bei der eigentlichen Operation vollzog er eine Fixation der SSC-Sehne mit zwei Ankern und das Anschlingen der Supraspinatussehne nach der modifizierten Mason-Allen-Technik mit insgesamt 2 Nähten. In seinem

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

89 - 98 Bericht vom 8. März 2018 an Dr. med. H. gab er an, dass bildgebend und intraoperativ durchwegs frische Verletzungen vorliegen würden. Dieser intraoperative Befund des operierenden Arztes wurde von Dr. med. G. in seinem Bericht vom 7. März 2018 an die SWICA dahingehend beurteilt, dass die problemlose Reinsertion der Sehnen ein Indiz für eine frische Verletzung sei - hätte eine degenerative Läsion bestanden, wären die Sehnen retrahiert bzw. kontrakt und die Rotatorenmuskulatur atrophisch gewesen. Folglich konnten die Sehnen gut adaptiert bzw. problemlos reinsertiert werden, was für eine gute Muskel- und Sehnenqualität und demnach gegen eine Degeneration spricht (vgl. die von der Beschwerdegegnerin beigelegte Literatur: Versicherungsmedizin 67 (2015) Heft 2, S. 94 f.; Thomann/Schröter/Grosser [Hrsg.], Orthopädisch-unfallchirurgische

Begutachtung, Praxis der klinischen Begutachtung, S. 185).

Diese Beurteilungen von Dr. med. B. und Dr. med. G., beides Fachärzte der Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, lassen Zweifel an der Beurteilung von Dr. med. C. aufkommen. Insbesondere die Unterlagen des operierenden Arztes Dr. med. B. erscheinen dem Gericht aussagekräftiger als diejenigen der Vertrauensärzte der Beschwerdegegnerin, welche sich nur auf die Akten abgestützt haben.

E. 4.6

Schliesslich drängt sich vorliegend die Annahme eines rein degenerativen Prozesses bei einer Häufigkeit von 25% der 50-Jährigen mit Schulterbeschwerden - im Zeitpunkt des Unfalls war die Beschwerdeführerin 53-jährig - nicht auf (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Auflage, 2017, S. 1576). Hinweise auf Abnützung wie Atrophien der Muskulatur, Verwachsungen, Verfettung, Gelenksdefekte, Kalkeinlagerungen oder degenerative Veränderungen an den Sehnen (z.B. abgerundete Sehnenränder) fehlen in den medizinischen Unterlagen. Auch kann den Akten nicht entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin vor dem Ereignis vom 25. Dezember 2017 intensive schultergelenkabnützende Aktivitäten ausübte. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. B. vom 19. April 2018, somit nach knapp vier Monaten seit dem Sturz, beschwerdefrei.

5.

E. 5

Die Suva wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. April 2017 ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die revidierte Fassung des Art. 18

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

33 - 98 UVV auch nach dem 1. Januar 2017 nicht zur Anwendung gelange. Vielmehr sei vorliegend allein die Bestimmung von Art. 18 UVV in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung massgebend. Gestützt auf Art. 10 Abs. 3 UVG lege der Bundesrat in Art. 18 Abs. 1 UVV fest, dass die versicherte Person Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege habe, sofern diese durch eine nach Art. 49 und 51 KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt werde. Diese Bestimmung verpflichte zu Beiträgen an eine vom Arzt angeordnete Hauspflege. Daraus sei zu schliessen, dass die Leistungspflicht auf Heilbehandlung und medizinische Pflege beschränkt sei. Denn von ärztlicher Anordnung könne nur bei Vorkehren medizinischen Charakters gesprochen werden; nichtmedizinische Betreuung bedürfe ihrer Natur nach keiner ärztlichen Anordnung. Im Weiteren könne der Versicherer ausnahmsweise auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren. Im Gegensatz zu den Leistungen nach Art. 18 Abs. 1 UVV bestehe auf diejenigen nach Art. 18 Abs. 2 UVV somit kein Rechtsanspruch. Im vorliegenden Fall habe die Suva einen zusätzlichen Anspruch auf Pflegeleistungen, welcher nicht bereits durch die Hilfenentschädigung abgedeckt sei, von monatlich Fr. 370.50 errechnet. Darüber hinaus habe sie sich bereit erklärt, die von B. erbrachten pflegerischen Verrichtungen mit einem freiwilligen Pflegebeitrag von Fr. 683.80 zu vergüten. (...)

E. 5.1

Zusammenfassend sprechen die Indizien mehrheitlich für ein unfallkausales Geschehen. Sollte die Rotatorenmanschettenruptur trotz zeitlichen Zusammentreffens mit dem Sturz

dennoch degenerativ bedingt sein, müsste dies als ausserordentlicher Zufall betrachtet werden, welcher im Vergleich zur traumatischen Verursachung weit unwahrscheinlicher erscheint. An der Schlüssigkeit der von der Beschwerdegegnerin eingeholten und als massgeblich erachteten versicherungswirtschaftlichen ärztlichen Beurteilungen bestehen Zweifel, weshalb auf diese nicht abgestellt werden kann.

E. 5.2

Auf weitere Beweiserhebungen, insbesondere auf die Erstellung eines versicherungswirtschaftlichen fachärztlichen Gutachtens, kann verzichtet werden, zumal die Beschwerdeführerin bereits operiert und die Verletzungen verheilt sind. Die Gutachterperson könnte sich somit nur auf die im Recht liegenden Akten abstützen, womit neue Erkenntnisse nicht zu erwarten wären. Auch der von der Beschwerdeführerin erlebte Sturz kann nicht mehr rekonstruiert werden.

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 90 - 98

E. 5.3

Der Beschwerdegegnerin gelang es somit nicht, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die Sehnenrisse vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2018 ist aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin auch über den 10. Januar 2018 hinaus die gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 25. Dezember 2017 zu erbringen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 15-2018 vom 4. Dezember 2018

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

91 - 98

E. 6

Gegen den Einspracheentscheid der Suva (folgend: Beschwerdegegnerin) reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 30. Mai 2017 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein, beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, am 15. Juni 2017 habe B. die C. AG informiert, er habe die Visualisierung für zwei Villen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben. Aus diesem Schreiben gehe zweifellos hervor, dass B. für dieses Projekt als Privatperson und gerade nicht für die E. GmbH tätig sei. Das Schreiben müsse als weiteres Indiz dafür gewertet werden, dass B. das Projekt mit der C. AG als Privatperson verfolgt habe und die E. GmbH nicht involviert gewesen sei. Diesem Aspekt zahle die Vorinstanz pflichtwidrig kein Interesse.

E. 6.2

Dem hält der Beschwerdegegner entgegen, er hätte die Visualisierung erwähnt, um seinen Standpunkt zu untermauern, nämlich dass die E. GmbH zur Förderung der Kooperation sogar Aufträge an Dritte auf Rechnung der E. GmbH erteilt hätte, dies im Gegensatz zum

Verhältnis gegenüber der C. AG, welcher weder der Beschwerdegegner noch seine Gesellschaft einen Auftrag erteilt habe.

E. 6.3

Die Vorinstanz gibt den Inhalt des Schreibens vom 15. Juni 2017 des Beschwerdegegners, er habe «die Visualisierung für 2 Villen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben», korrekt wieder und folgert, dass sich daraus das Vorhandensein eines entgeltlichen Auftrages wiederum nicht ableiten lasse.

Inwiefern aus diesem Schreiben hervorgehen soll, dass B. für dieses Projekt als Privatperson und gerade nicht für die E. GmbH tätig sei, ist nicht erkennbar. Für die Visualisierungen zweier Haustypen B und D stellte nämlich die I. der E. GmbH – und nicht dem Beschwerdegegner - am 8. und 9. Juni 2015 zwei Rechnungen. Dem Schreiben vom 15. Juni 2017 von B. an die C. AG kann weiter entnommen werden, dass Ausgangslage für die sogenannten Entwürfe der Villen die Neugründung seiner Firma im Februar 2015 und eine Besprechung im Büro C. AG mit Herrn A. gewesen sei, wo es um eine künftige Zusammenarbeit in dem Sinne gegangen sei, dass C. AG Entwürfe zur Verfügung stelle, die über seine Firma verkauft werden sollten. Im Sinne dieser Zusammenarbeitsvereinbarung und damit zum Zweck der Verkaufsförderung habe er auf

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

79 - 98 eigene Rechnung die Visualisierung für zwei der Villen in Auftrag gegeben. Dies kann auch dem Mail der C. AG vom 21. Mai 2015 mit dem Betreff «15002/X. + 15003/D.» zu «15003/D., Entwurf CASA B und D» entnommen werden: «e. Die Visualisierungen-Aussenbereich erfolgen durch Herrn I. im Direktauftrag von Herr B.». Auf das Schreiben vom 15. Juni 2017 des Beschwerdegegners musste die Vorinstanz somit nicht weiter eingehen.

7.

E. 7

(...)

III.

1.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer führt weiter an, die C. AG habe zwei Rechnungen an B. persönlich verschickt. Dabei habe sie in den Rechnungsadressen die bereits erwähnte Projektbezeichnung «D.» ebenfalls aufgenommen. Damit sollte dem Empfänger eine vereinfachte Zuordnung der Rechnungen ermöglicht werden, mehr jedoch nicht. Keinesfalls könne aus dieser Bezeichnung abgeleitet werden, als Rechnungsempfänger sei eine juristische Person, respektive gar die E. GmbH angesprochen worden. Dass es sich bei «D.» nicht um die Bezeichnung einer juristischen Person handle, bestätige B. überdies gleich selbst in seinem Schreiben vom 15. Juni 2017. Obwohl er sich darin weigere, die Rechnung zu begleichen, nenne er keine tauglichen Gründe, wonach die Forderungen ernstlich als nicht geschuldet betrachtet werden müssten. B. mache insbesondere auch mit keinem Wort geltend, dass nicht er, sondern richtigerweise die E. GmbH die Vertragspartnerin der C. gewesen wäre.

E. 7.2

Die Vorinstanz führte richtig aus, dass eine Rechnung einer bestrittenen Forderung allein noch kein Hinweis für den Bestand einer Forderung sei. Hinzu kommt, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers es nicht am Beschwerdegegner, sondern am Beschwerdeführer liegt, taugliche Gründe zu nennen, weshalb die Forderung ernstlich als geschuldet betrachtet werden müsste.

Im Übrigen nimmt der Beschwerdeführer zur Erwägung der Vorinstanz, auch die C. AG sei davon ausgegangen, dass ihre Aufwendungen im Rahmen eines Verkaufs über den Verkaufspreis abgerechnet würden, zu Recht keine Rüge vor. So entnahm die Vorinstanz diesen Sachverhalt dem Mailverkehr vom 13. Dezember 2016, wonach der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner auf dessen Frage, ob die Kostenzusammenstellung gleichzeitig eine Rechnung sei, antwortete: «nein, du wolltest das wir die Kosten zusammenstelle, (...) wichtig ist, das wir als C. AG in Zukunft nicht mehr in die Vorleistung gehen können/werden,...». B. erwiderte daraufhin, selbstverständlich würden die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Entwürfen entstanden seien, bei Verwirklichung eines der angedachten Objekte mit eingerechnet – wenn auch nicht in der Höhe.

8.

E. 7.3

Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_189/2015 vom 6. Juli 2015 E. 4.1). Das Selbstverschulden des Geschädigten kann die Adäquanz unterbrechen, sofern es einen ganz aussergewöhnlichen Umstand darstellt, den man nicht erwarten konnte (vgl. BK-Brehm, Berner Kommentar Obligationenrecht, 4. Auflage, Bern 2013, Art. 41 N 136; Urteil des Bundesgerichts 2P.230/2003 vom 23. November 2004 E. 4.3). Es muss derart intensiv erscheinen, dass es ein konkurrierendes Verschulden des Schädigers gleichsam verdrängt oder als unbedeutend erscheinen lässt (vgl. BGE 130 III 182 E. 5.4). Das Verhalten des Geschädigten muss als die wahrscheinlichste und die unmittelbarste Ursache des Schadens erscheinen, das sämtliche weiteren Faktoren, auch das Verhalten des Beklagten, in den Hintergrund stellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

47 - 98 5C.62/2004 vom 9. Juni 2004 E. 31.1.) bzw. derart ausserhalb des normalen Geschehens liegen, derart unsinnig sein, dass damit nicht zu rechnen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_189/2015 vom 6. Juli 2015 E. 4.1).

Der Arbeitgeber muss nur jene Gefahr abwenden, die aus dem Wesen der Arbeit und aus dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Anlagen erwachsen. Er muss auch mit Unachtsamkeit, nicht jedoch mit einem nicht vorhersehbaren, ein schweres Verschulden darstellendes Verhalten des Arbeitnehmers rechnen (vgl. Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 328 N 18; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 1; Staehelin, a.a.O., Art. 328 N 22). Die Haftung des Arbeitgebers wird wegen Selbstverschuldens des Arbeitnehmers herabgesetzt, bei schwerem Verschulden fällt sie ganz weg. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Gefahren offensichtlich sind und der Arbeitnehmer gut ausgebildet und erfahren

ist (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 16).

E. 7.4

Der Berufungskläger wies zum Unfallzeitpunkt eine über zehnjährige und unfallfreie Praxis als Kranführer aus. Er galt somit als erfahrener und qualifizierter Kranführer, wo- mit er sich der Gefahrenmomente beim Führen eines Krans bewusst war und entspre- chend eine erhöhte Eigenverantwortung trug. Indem er die von ihm selbst abgeeiste Palette mit Filtersteinen nicht mit einer Vorrichtung wie z.B. einem Netz sicherte, es da- raufhin in der Luft schweben liess und in die Baugrube hinabstieg, dort die Fernbedie- nung des Krans aus seinen Händen legte und dadurch nach seinen Angaben den Sichtkontakt zur Palette aufgab, versties er gegen die elementarsten und jedem nicht ausgebildeten Bauarbeiter einleuchtenden Sicherheitsvorkehrungen. So gab auch E., welcher wie der Berufungskläger von einem anderen Kranführer der Berufungsbeklag- ten angelernt wurde, bei seiner Befragung als Zeuge vor Vorinstanz an, dass der Kran- führer verpflichtet sei, nach vorne zu schauen und die Last zu überwachen. Man dürfe nicht etwas anderes machen. Er persönlich habe die Fernbedienung nie auf die Seite gelegt und die Last am Kran hängen gelassen, er habe auch nie jemanden gesehen, der das gemacht hätte. Diese Aussage erscheint glaubwürdig. Sie stimmt im Übrigen mit den Angaben von D. anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz überein, welcher sich nicht erinnern könne, dass jemals jemand die Last habe hängen lassen. Er habe zuvor auch nie gesehen, dass der Berufungskläger die Last hängen gelassen habe. Er habe dem Berufungskläger und den anderen Kranführern explizit gesagt, er müsse die Last auf den Boden abstellen, wenn man etwas anderes mache. Das sei obligatorisch gewesen. Der Berufungskläger konnte somit durch sein Hängenlassen der Palette und gleichzeitigem Beiseitelegen der Fernbedienung nicht mehr dafür sorgen, dass sich keine Personen unter dieser Palette aufhalten, womit er gegen Art. 4 und Art. 22 aKranV verstossen hat. Mit diesem unvorhersehbaren Vorgehen musste die Beru- fungsbeklagte nicht rechnen, es war vielmehr aussergewöhnlich, ja geradezu unsinnig. Hätte der Berufungskläger die elementarste und jedem Laien einleuchtende Sicher- heitsvorkehrung, nämlich die Last auf den Boden abzustellen, bevor man den Kran un- beaufsichtigt lässt, beachtet, wäre der Unfall nicht passiert. Der Berufungskläger war in seinem Tun nicht bloss unachtsam, sondern schaffte erst durch sein eigenes Unterlas- sen die offensichtliche Gefahr, dass die Ladung von der hochgestellten Palette, welche er zuvor zusammen mit der Eisengabel des Krans mit Gas enteist hatte, fallen kann. Da angesichts des ganzen Verhaltens des Berufungsklägers - insbesondere auch an- gesichts seiner Aussage, es sei ja nur ein paar Minuten gegangen, in welchen er in der Baugrube gewesen sei und damit implizit zugab, es wäre richtig gewesen, die Last

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 48 - 98

vorab auf den Boden zu stellen - zu schliessen ist, dass er auch bei zusätzlichen Schu- lungen oder Instruktionen durch die Berufungsbeklagte nicht anders vorgegangen wäre, fehlt der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen einer allfälligen Fürsorge- pflichtverletzung der Berufungsbeklagten und dem eingetretenen Unfall des Berufungs- klägers. Den von der Vorinstanz gezogenen Schluss, das grobe Selbstverschulden des Berufungsklägers sei derart bedeutsam, dass es an einem adäquaten Kausalzusam- menhang fehle, wird folglich geteilt.

Selbst wenn der Argumentation des Berufungsklägers gefolgt würde, die Berufungsbe- klagte sei auch bei erheblichem Selbstverschulden, welches im Rahmen von Art. 44 OR zu

berücksichtigen wäre, schadenersatzpflichtig, würde am Ergebnis der Vorinstanz, die Haftungsvoraussetzungen seien nicht erfüllt, nichts ändern. Da der Berufungskläger ein alleiniges Selbstverschulden am Schaden trägt, indem er die Palette nicht auf den Boden abgestellt hat, bevor er in die Grube ging, um seinem Kollegen zu helfen und die Bedienung des Krans niederlegte, durfte die Berufungsbeklagte auch nach Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 3 OR gänzlich von ihrer Ersatzpflicht entbunden werden.

E. 8

A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 18. September 2017 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. die Berufung ein.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, wenn nach den Annahmen der Vorinstanz davon auszugehen wäre, dass die E. GmbH einen Auftrag mit der C. AG abgeschlossen hätte, so wäre es naheliegend und dürfte erwartet werden, dass B. in seinem Schreiben vom 15. Juni 2017 auch auf diesen Umstand hingewiesen hätte. Indem er stattdessen nur die Projektbezeichnung «D.» bemängelt habe, sich aber nicht gegen die restliche Adressierung der Rechnungen gewehrt habe, bestätige er abermals, dass auch er selbst davon ausgegangen sei, als Privatperson Vertragspartner der C. AG gewesen zu sein. Folglich müssten die Rechnungen der C. AG zusammen mit der Reak-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 80 - 98

tion von B. als weiteres gewichtiges Indiz dafür gewertet werden, dass die Honorarforderungen der C. AG gegenüber B. als Privatperson und nicht gegenüber der E. GmbH bestünden.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass der Beschwerdegegner bestreitet, dass überhaupt ein Auftrag an die C. erteilt worden sei. Das Argument des Beschwerdegegners, er schliesse während seiner langjährigen Berufserfahrung seit jeher im Falle einer Auftragserteilung immer einen schriftlichen Vertrag ab (und dann ohnehin nicht auf Stundenbasis), erscheint nachvollziehbar. So ging auch die Vorinstanz entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers auch nicht von einer Auftragserteilung der E. GmbH aus. Von einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann deshalb auch hier nicht gesprochen werden.

9.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat die Klage somit zu Recht abgewiesen, womit auch die Berufung abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 3-2015 vom 20. Juni 2017

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil 4A_486/2017 vom 23. März 2018 abgewiesen.

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

E. 9

Der Berufungskläger wurde mit prozessleitender Verfügung vom 16. Oktober 2017 zur Berufungsverhandlung auf den 5. Dezember 2017 vorgeladen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer behauptet, die Höhe und die Fälligkeit der Forderung seien bereits vor der Vorinstanz nie ernsthaft bestritten worden und seien damit ebenfalls mindestens glaubhaft gemacht. Damit sei die Verrechnungseinrede zu beachten und vermöge die Darlehensforderung des Beschwerdegegners rechtsgenügend zu entkräften. Der gegenteilige Entscheid der Vorinstanz sei mithin falsch und folglich aufzuheben.

E. 9.2

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Forderung seit Erhalt der Rechnung vollumfänglich bestritten hat, so z.B. mit Schreiben vom 15. Juni 2017, vom 1. Juli 2017 und mit Schreiben vom 23. Januar 2018. Auch hier liegt deshalb keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor.

E. 9.4

Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 16. August 2018 folgenden Entscheid E 85-2018:

«1. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. Y. des Betreibungsamtes Appenzell wird im Umfang von Fr. 20'819.70 nebst Zins zu 5% seit 16.05.2017 aufgehoben, und es wird in diesem Umfang provisorische Rechtsöffnung erteilt. (...)»

Zusammenfassend wurde erwogen, es würden sich keine rechtsgenügenden Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit B. ergeben, auch keine Hinweise auf eine Auftragserteilung durch B. persönlich. Der Bestand einer Forderung der C. AG gegenüber B. persönlich habe entsprechend nicht glaubhaft gemacht werden können. Damit fehle es an einer gegenseitigen Forderung zwischen B. und A., ungeachtet einer allfälligen Forderungsabtretung der C. AG an diesen. Entsprechend sei die Verrechnungseinrede unbehelflich und vermöge die Darlehensforderung des Gläubigers nicht zu entkräften (E. 4.5.).

E. 10

Gegen den Entscheid E 85-2018 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. August 2018 erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 5. Oktober 2018 Beschwerde und beantragte, der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. August 2018 sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

III.

(...)

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 76 - 98

2.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer ist weiter der Ansicht, die Vorinstanz vermöge nicht aufzuzeigen, inwiefern die Einrede der Verrechnung als ausgeschlossen erachtet werde. Vielmehr müsse ein Gesuch um Rechtsöffnung dann abgelehnt werden, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein einer Tatsache (i.c. der Einwendung der Verrechnung) spreche, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechne, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Blosser Indizien oder Hinweise dürften nie dazu reichen, um den Ausschluss der Wahrscheinlichkeit einer Tatsache anzunehmen. Genau dies tue die Vorinstanz in ihrem Entscheid allerdings, wenn sie festhalte, dass sich keine rechtsgenügenden Hinweise auf eine Zusammenarbeit zwischen B. und der C. AG ergäben und auch keine solchen auf eine Auftragserteilung durch B. gegeben seien und der Bestand der Forderung der C. AG gegenüber B. nicht glaubhaft gemacht werden können. In diesem Sinne verstosse die Vorinstanz klar gegen bestehende Verfahrensgrundsätze.

E. 10.2

Die Vorinstanz erachtete entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers den Bestand der Forderung der C. AG gegenüber B. nicht als komplett ausgeschlossen, sondern lediglich als nicht glaubhaft gemacht.

Aufgrund aller aufgezeigter Sachverhaltselemente hat die Vorinstanz ihr Ermessen bei der Beurteilung, ob der Bestand der vom Beschwerdeführer zur Verrechnung erklärten Forderung glaubhaft erscheint, nicht missbraucht. Den im vorinstanzlichen Verfahren vorliegenden Unterlagen sind nämlich diverse Hinweise zu entnehmen, dass der Be-

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

81 - 98 schwerdeführer bzw. die C. AG und die E. GmbH gemeinsam ein Projekt zur Realisierung und Verkauf von Liegenschaften verfolgten, insbesondere den folgenden Akten: So teilte der Beschwerdeführer der E. GmbH mit Mail vom 20. Juli 2015 mit, eine zu gründende AG hätte erst dann zu erfolgen, wenn die GmbH das erste Projekt positiv abgerechnet habe, dann könne nämlich der Gewinn als Eigenkapital für die AG eingesetzt werden. Mit Mail vom 29. September 2015 gab A., C. AG, B. an dessen Geschäfts-Mailadresse an, er sei aufgrund seiner privaten Schuld ihm gegenüber in die bisherigen umfangreichen Vorleistungen von über Fr. 33'000.00 mit der C. AG gegangen. Für nachfolgende Projekte solle ein Architekturvertrag vorliegen, aus welchem ersichtlich sei, welche Honorare bis wann für die C. AG zu erwarten seien. Ein gutes Jahr später, nämlich mit Mail vom 13. Dezember 2016, verneinte der Beschwerdeführer die Frage des Beschwerdegegners, ob die Kostenzusammenstellung gleichzeitig eine Rechnung sei, mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe die Kostenzusammenstellung gewollt, die C. AG könne in Zukunft nicht mehr in die Vorleistung gehen.

Die Vorinstanz durfte somit willkürfrei annehmen, dass die Arbeiten der C. AG nicht zufolge eines Auftrags, sondern als Beitrag des gemeinsamen Projekts geleistet worden sind und somit der Nichtbestand der geltend gemachten Verrechnungsforderung wahrscheinlicher ist als deren Bestand.

E. 11.1

Der Beschwerdeführer ist im Übrigen der Auffassung, der Bestand dieser Forderung sei von ihm durch das Einreichen der entsprechenden Abtretungs- und Verrechnungserklärung aktenkundig nachgewiesen worden. Insofern müsse die Vorinstanz ohne Weiteres von der

Glaubhaftigkeit bzw. mindestens von der Glaubhaftmachung der Verrechnung ausgehen. Wenn die Vorinstanz nun auch noch den Bestand der abgetretenen Forderung, mithin also einen der Abtretung und der Verrechnung vorangehenden Sachverhalt überprüfen wolle, auf welchen A. keinen Einfluss habe, so überschreite sie hierbei die ihr zur Verfügung stehende Prüfungskognition in krasser Weise. Es werde also von der Vorinstanz ein Sachverhalt überprüft, welcher dem Rechtsöffnungsverfahren fremd sei und vielmehr in einem ordentlichen Verfahren geprüft werden müsste. Im summarischen und auf den Urkundenbeweis beschränkten Rechtsöffnungsverfahren bestehe hierfür allerdings kein Raum.

E. 11.2

Diese Argumentation des Beschwerdeführers ist unbehelflich. Dem Einwand des Beschwerdegegners, das Gericht habe zu prüfen, ob die in Verrechnung gebrachte Forderung auch bestehe, ansonsten sich jeder Schuldner eine nichtbestehende Forderung abtreten lassen und diese zur Verrechnung bringen könnte, sodass ein Gläubiger seine Forderung nicht vollstrecken könnte, ist beizupflichten. Denn die Verrechnung setzt auf jeder Seite eine Forderung voraus (vgl. Peter, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Obligationenrecht I, 6. Auflage, 2015, Art. 120 N 2), die zur Verrechnung gebrachte Forderung ist jedoch gerade umstritten.

E. 12.1

Schliesslich verweist der Beschwerdeführer für die Handhabung von Verrechnungseinreden auf die analog anwendbare Basler Rechtsöffnungspraxis, wonach nicht einmal Urkunden notwendig seien, sondern die reine Behauptung genügend sei, um die Rechtsöffnung zu verhindern. Gemäss Basler Rechtsöffnungspraxis werde die Rechtsöffnung bei zweiseitigen Verträgen, wozu auch der Darlehensvertrag gehöre, bereits

Geschäftsbericht 2018 – Anhang 82 - 98

durch den blossen Einwand des Schuldners der nicht oder nicht richtig erfolgten Vertragserfüllung des Gläubigers verhindert. Diese Praxis bedeute nichts anderes, als dass im Rechtsöffnungsverfahren lediglich formelle Vollstreckungsfragen zu klären seien, mithin nur geprüft werden könne und müsse, ob zumindest glaubhaft vorgebrachte Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung bestünden. Gegen diese Prozessgrundsätze habe die Vorinstanz verstossen, weshalb der Entscheid aufzuheben sei.

E. 12.2

Diese Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht zielführend. Nach der Basler Rechtsöffnungspraxis wird bei vollkommen zweiseitigen Verträgen die provisorische Rechtsöffnung dann nicht erteilt, wenn der Schuldner behauptet, die Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht worden (vgl. Staehelin, a.a.O., Art. 82 N 119).

Das vorliegend zwischen den Parteien vereinbarte unverzinsliche Darlehen ist jedoch lediglich ein unvollkommen zweiseitiger Vertrag, d.h. die Leistungen der Parteien stehen nicht im Austauschverhältnis. B. hat seine Leistung des Darlehensvertrags, nämlich die Auszahlung von EUR 18'000.00 an A. unbestrittenermassen erfüllt. Eine weitere Leistungspflicht auf Seiten von B. aus dem Darlehensvertrag besteht nicht. Dass die Rückzahlung des Darlehensbetrags fällig ist, wurde von A. ebenfalls nicht bestritten.

E. 13

Im Ergebnis ist es dem Beschwerdeführer vor Vorinstanz nicht gelungen, sofort glaubhaft zu machen, dass er über eine Verrechnungsforderung verfügt. Die Vorinstanz erteilte dem Beschwerdegegner die provisorische Rechtsöffnung in beantragten Umfang zu Recht. Die Beschwerde ist somit unbegründet und daher abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsidentin als Einzelrichterin, Entscheid KE 25-2018 vom 20. November 2018

Geschäftsbericht 2018 – Anhang

83 - 98

E. 16

Mai 2018, wonach der Unfallmechanismus mit Sturz auf den ausgestreckten Arm nicht geeignet sei, eine Ruptur der SSP- und SSC-Sehne oder langen Bicepssehne herbeizuführen, vorgenommen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.